

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 29.11.2007
Dezernat I	Amt Amt 31	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0335/07

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	11.12.2007	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	10.01.2008	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	22.01.2008	öffentlich

Thema: Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig (BVerwG) 7C 36/07 vom 27.09.2007 zur Problematik Feinstaub und Auswirkungen auf den Aktionsplan Magdeburg

I. Vorbemerkung

Zum Aktionsplan der Landeshauptstadt Magdeburg und zur Erläuterung der Fachbegriffe wird auf die Information I 0231/06 verwiesen.

II. Urteil

Hinweis:

Für die LH München wurde 2004 ein Luftreinhalteplan verbindlich erklärt. Ein Aktionsplan für dieses Gebiet besteht nicht.

Tatbestand:

Der Kläger möchte die beklagte LH München verpflichten lassen, Einzelmaßnahmen zu ergreifen, um die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub an seiner Wohnung sicherzustellen. Eine Messstelle befindet sich in 900m Entfernung von seiner Wohnung. Im Jahr 2005 wurden 105 Überschreitungen gemessen.

Verfahrensgang:

- 2005 verlangte der Kläger von der LH München, den Verkehr mittels Verkehrszeichen zu beschränken, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an seiner Wohnung sicherzustellen.
- Der Antrag wurde nicht beschieden, daraufhin erfolgte Klage beim Verwaltungsgericht. Die beklagte Landeshauptstadt soll zu verkehrlichen Maßnahmen verpflichtet werden. Die Klage wurde abgewiesen.
- Daraufhin ging der Kläger in Berufung. Im Berufungsverfahren lehnte die LH München den Antrag ab (Sperrung und Geschwindigkeitsbeschränkungen seien keine geeigneten Lösungen). Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung 2006 zurückgewiesen.
- Gegen das Urteil erfolgte Revision des Klägers, welche vom Senat zugelassen wurde.

Entscheidung:

Die Revision des Klägers ist begründet. Verletzt die zuständige Stelle ihre Pflicht einen Aktionsplan aufzustellen, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige planunabhängige Maßnahmen zu ergreifen. Lehnen sie diese ab, werden Anwohner in ihren Rechten verletzt. Der Anspruch auf Durchführung planunabhängiger Maßnahmen ergibt sich aus § 45 Abs.1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Solche Maßnahmen sind z. B. Modernisierung des städtischen Fuhrparks, bessere Straßenreinigung. Hierbei verfügen die Behörden über ein Auswahlermessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden. Da nicht geklärt werden konnte, ob am **Wohnhaus des Klägers** Immissionsgrenzwertüberschreitungen vorliegen, erfolgte die Zurückweisung an das Berufungsgericht. Ein Sachverständiger soll rechnerisch die Immissionsbelastung an der Wohnung des Klägers einschätzen.

III. Auswirkungen auf den Aktionsplan Magdeburg

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat im Gegensatz zur Landeshauptstadt München seit 2006 einen Aktionsplan. Das Grundsatzurteil des BVerwG Leipzig hat daher keinerlei Auswirkungen auf diesen Plan. In diesem Jahr wurden bisher an der Messstelle Ernst-Reuter-Allee weniger als 35 Überschreitungen festgestellt (bis 04.12.07 - 20 Überschreitungen). Durch die Landeshauptstadt Magdeburg sind keine weiteren planunabhängigen Maßnahmen erforderlich. Sollten in den folgenden Jahren Überschreitungen des Grenzwertes für Feinstaub über 35 Überschreitungen/Jahr festgestellt werden und die Maßnahmen des Aktionsplanes nicht ausreichen, sind auch hier tiefgreifendere Maßnahmen notwendig. Eine derartige Maßnahme, wie z. B. die Ausweisung einer Umweltzone, wird zur Zeit im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt untersucht. Über die Ergebnisse wird eine Information erfolgen.

Holger Platz